

DVR Nr. 2578 – 18.07.2012

Stiftung „Diaconia Christi Internationalis“

– Satzungsänderung –

Der Stiftungsrat hat am 19. März 2012 die Satzungsänderung hinsichtlich der Ergänzung des § 13 um einen Abs. 4 beschlossen. Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 23. April 2012 die in der Sitzung des Stiftungsrates der Stiftung „Diaconia Christi Internationalis“ am 19. März 2012 (Protokoll v. 30. März 2012) beschlossene Änderung der Satzung hinsichtlich der Ergänzung des § 13 um einen Absatz 4 gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 Alt. 1 der Satzung der Stiftung „Diaconia Christi Internationalis“ und nach § 13 Abs. 1 Ziffer 5 der gültigen Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart genehmigt. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 21. Mai 2012 – RA-0562.4-24/3 – die beschlossene Satzungsänderung hinsichtlich § 13 Abs. 4 der Satzung genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Satzung der Stiftung „Diaconia Christi Internationalis“

§ 1 – Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen: „Diaconia Christi Internationalis“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (3) Ihr Sitz ist Rottenburg am Neckar.

§ 2 – Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist es, die ideelle und finanzielle Förderung diakonischen und solidarischen Handelns in Kirche und Gesellschaft weltweit zu unterstützen und die Rolle des Diakonats hierfür zu stärken.
- (2) Der Stiftungszweck konkretisiert sich wie folgt:
 - a) finanzielle Unterstützung von Projekten zur theologischen Forschung und internationalen Tagungen über das Ständige Diakonat und zu diakonischem Arbeiten in Kirche und Gesellschaft,
 - b) Initiierung und Durchführung von solidarischen Lern- und Lehrprozessen zu diakonischem Handeln in Kirche und Zivilgesellschaften,
 - c) Initialisierung und Unterstützung von diakonischen Projekten und Fragen das Diakonat betreffend in einzelnen Ländern,
 - d) Schaffung von internationalen Plattformen des Meinungsaustauschs zu Diakonat und diakonischem Handeln in Form von Begegnungen,
 - e) Initiierung und Durchführung von Austauschforen und Projekten zum ökumenischen Dialog zu Diakonat und diakonischem Handeln,
 - f) Aufbau von internationalen Kommunikations- und Vernetzungsstrukturen,
 - g) finanzielle Absicherung der Arbeit der Geschäftsstelle des Internationalen Diakonatszentrums,
 - h) finanzielle Absicherung von Übersetzungsaufträgen im Rahmen der internationalen Arbeit des Internationalen Diakonatszentrums.

§ 3 – Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten und ordnungsgemäß zu verwalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (2) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 – Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind:
 1. der Vorstand,
 2. der Stiftungsrat.
- (2) Die Organe der Stiftung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten (Reisekosten u. a.).

§ 6 – Arbeitsweise und Organisation des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen:
 1. zwei vom Bischof (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart berufene Personen,
 2. eine vom „Internationales Diakonatszentrum zum Studium und zur Förderung des Diakonates e. V.“ berufene Person.
- (2) Der erste Vorstand wird vom Bischof (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart bestellt. Danach werden die Vorstandsmitglieder vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder bedarf der Bestätigung durch den Bischof (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und dessen / deren Stellvertreter/in. Die Amtszeit des Vorstands beträgt fünf Jahre. Wiederwahl bzw. Wiederberufung ist möglich.
- (4) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand wird für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein neues Mitglied berufen.
- (5) Je zwei Mitglieder des Vorstands vertreten gemeinsam die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Stiftungsrat kann Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

§ 7 – Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ der Stiftung. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach dem Gesetz, nach dem Stiftungsakt, dieser Satzung und den Beschlüssen des Stiftungsrats obliegen. Er ist dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich.

- (2) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Beschlussfassung über die Vergabe oder Verweigerung von Stiftungsmitteln,
 - c) die Vorlage einer Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahrs an die Stiftungsaufsicht und erforderlichenfalls an das zuständige Finanzamt.
- (3) Der Vorstand kann einem seiner Mitglieder mit Zustimmung des Stiftungsrats die Geschäftsführung der Stiftung übertragen.

§ 8 – Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden anwesend sind. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande.
- (2) Anträge des Vorstands an den Stiftungsrat zur Zweckänderung, Zusammenlegung, Verlegung oder Aufhebung der Stiftung bedürfen der Einstimmigkeit im Vorstand.
- (3) Zu Sitzungen des Vorstands wird in der Regel mit einer Frist von zwei Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

§ 9 – Arbeitsweise und Organisation des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus sechs Personen:
 1. fünf vom Bischof (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart berufene Personen,
 2. eine vom „Internationales Diakonatszentrum zum Studium und zur Förderung des Diakonates e. V.“ berufene Person.
- (2) Die Amtszeit des Stiftungsrats beträgt 5 Jahre. Wiederberufung ist möglich.
- (3) Bei Ausscheiden eines Mitglieds nach Abs. 1 Nr. 1 während der Amtszeit ernennt der Bischof (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart auf der Basis einer mindestens zwei Personen umfassenden Vorschlagsliste des Stiftungsrats ein neues Mitglied.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

§ 10 – Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er trifft nach Maßgabe des Stiftungsakts und dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks (§ 2 der Satzung).
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 hat der Stiftungsrat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
 1. die Aufstellung von Grundsätzen zur Durchführung der Stiftungsaufgaben und der Arbeitsweise der Stiftungsorgane (Geschäftsordnung),
 2. die Feststellung des Haushaltsplans und die Bewilligung außerordentlicher, im Haushaltsplan nicht vorgesehener Ausgaben,
 3. die Bestellung des Rechnungs- bzw. Wirtschaftsprüfers sowie die Prüfung einschließlich der Bestimmung des Prüfungsauftrags und des inhaltlichen Prüfungsumfangs und Feststellung der Jahresrechnung,
 4. die Kontrolle und Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,
 5. die Entscheidung über alle eingreifenden wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen. Hierzu kann der Stiftungsrat bis zu einer bestimmten Wertgrenze die Entscheidung dem Stiftungsvorstand übertragen. Die Wertgrenze kann generell durch die Geschäftsordnung oder durch Einzelbeschluss des Stiftungsrats bestimmt werden,

6. die Änderung der Satzung,
7. die Aufhebung, Zusammenlegung oder Verlegung der Stiftung.

§ 11 – Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, in der die Tagesordnung anzugeben ist, jährlich mindestens einmal und im Übrigen so oft das Interesse der Stiftung es erfordert. Die Einladung soll in der Regel mit zweiwöchiger Frist erfolgen. Auf schriftlichen Antrag des Bischofs (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart, der kirchlichen Stiftungsbehörde der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder von mindestens 1/3 der Mitglieder des Stiftungsrats unter Angabe des Zwecks der Verhandlung ist der Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Beschlüssen über Zweckänderungen, Zusammenlegung, Verlegung oder Aufhebung der Stiftung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich.

§ 12 – Geschäftsstelle und Geschäftsführung

- (1) Zur Realisierung der Ziele und Aufgaben wird eine Geschäftsstelle mit Sitz in Rottenburg am Neckar eingerichtet.
- (2) Ein Geschäftsführer, der Mitglied des Vorstands sein kann, erledigt die anfallenden Aufgaben und Arbeiten.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands und des Stiftungsrats beratend teil.

§ 13 – Aufsicht, Genehmigungsvorbehalte

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß dem Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg und der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in den jeweils gültigen Fassungen. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsbehörde über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dieser Satzung Beschlüsse der Stiftungsorgane bestätigt oder genehmigt. Insbesondere bedürfen Änderungen der Satzung und die Aufhebung, Zusammenlegung oder Verlegung der Stiftung der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde.
- (2) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann ein Mitglied eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit in ordnungsgemäßer Geschäftsführung abberufen. Sie kann ein neues Mitglied bestellen, sofern die Stiftung innerhalb einer ihr von der kirchlichen Stiftungsbehörde gesetzten angemessenen Frist kein neues Mitglied bestellt hat.
- (3) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann einem Mitglied eines Stiftungsorgans unter den Voraussetzungen des Abs. 2 die Ausübung seiner Tätigkeit einstweilen untersagen.
- (4) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 14 – Auflösung der Stiftung

Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen an den „Internationales Diakonatszentrum zum Studium und zur Förderung des Diakonates e. V.“, der es als Sondervermögen zu verwalten und unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 der Satzung oder diesen so nahe wie möglich kommende Zwecke zu verwenden hat. Im Falle der Auflösung des „Internationales Diakonatszentrum zum Studium und zur Förderung des Diakonates e. V.“ fällt dieses Sondervermögen an

das Bistum Rottenburg-Stuttgart (Kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts – Bischöflicher Stuhl), das es für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke verwenden muss. Wenn diese Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Sondervermögen für ähnliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15 – Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde und das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg in Kraft.

Genehmigt: Rottenburg, 27. Juni 2012

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.